

aus Akte Gesetz Dampferzeuger
Brief vom Minister für Handel und Gewerbe
an den Reichskanzler des Innern
maschinenschriftlich, 5 Seiten

Quelle: Archiv Seifert
Abschrift: Otto Lilienthal Museum

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Berlin W., den 12^{ten} Mai 1900.

I.No.B. 2858.

An

den Herrn R e i c h s k a n z l e r.

(Reichsamt des Innern.).

Auf das Schreiben vom 9. April d.J., II. 1066, unter Rücksendung des Schreibens des Königlichen
Württembergischem Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. März d. J.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich in der Anlage I die von mir in Aussicht gestellten Anregungen zur
Ergänzung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln mitzutheilen.

Die Frage der Gewährung von Erleichterungen für Kleinkessel ist bereits in den Jahren 1889
und 1890 (s. Drucksache 69 der Session des Bundesraths 1890) einer eingehenden Erörterung unterzogen
worden. Bei diesen Berathungen handelte es sich jedoch vorzugsweise darum, durch Sonderbestimmungen
für Kessel, die zum Betriebe von Kleinmotoren bestimmt waren, die Benutzung der Dampfkraft im
Kleingewerbe zu fördern. Demgemäss durfte von vornherein die obere Grenze des Wasserinhalts und der
Dampfspannung derjenigen Kessel, welche unter den Begriff der Klein- oder Zwergkessel fallen sollten, nicht
zu niedrig gewählt werden, da zu geringe Dampfspannungen die Oekonomie des Betriebs beeinträchtigt
hätten, ein zu geringer Wasserinhalt oder Wärmevorrath aber den Ungleichmässigkeiten des Betriebes nicht
genügend Rechnung zu tragen vermocht hätte. Dieser Umstand scheint nicht ohne Einfluss

auf

2.)

auf die Entschliessung gewesen zu sein, von Sonderbestimmungen für Kleinkessel Abstand zu nehmen,
dagegen die Grenzen für die Zulässigkeit der Aufstellung von Kesseln unter bewohnten Räumen zu
erweitern.

Dem Bedürfnis des Kleingewerbes nach Kraftbetrieben, deren Aufstellung ohne Beschränkungen und ohne ein förmliches Verfahren und deren Betrieb ohne behördliche Kontrolle möglich ist, wurde inzwischen durch Verbesserung der Gas-, Petroleum-, Benzinmotoren und vor Allem durch Elektromotoren in einem solchen Grade genügt, dass es fraglich erscheint, ob selbst weitgehende Erleichterungen für Kleindampfmotoren dazu führen würden, diese Art des Kraftbetriebes erheblich zu fördern. Daher ist in den beigefügten Anträgen auch davon abgesehen worden, die Grenzen für die in Anregung gebrachten Erleichterungen für Kleinkessel soweit zu stecken, wie es bei den früheren Erörterungen der Frage geschehen musste. Dagegen bedarf das Kleingewerbe und das Handwerk in sehr erheblichem Umfange, ganz unabhängig von dem Bedürfniss nach motorischen Kräften, des Wasserdampfes zu gewerblichen Zwecken. Beispielsweise ist dies der Fall beim Dämpfen von Brod während des Backprozesses, beim Reinigen von Bettfedern, bei der Desinfektion durch Dampf, beim Aufthauen gefrorener Rohrleitungen, beim Dekatiren, beim Dämpfen von Filzhüten oder Regenschirmen, beim Reinigen von Bierleitungen, beim Destilliren und bei ähnlichen Verrichtungen in Apotheken.

Nach vorläufigen Erhebungen werden in Preussen zu solchen und ähnlichen Zwecken weit über 800 Kessel kleinster Grösse verwendet. Diese Zahl ist noch als weitaus zu niedrig zu erachten, da die Benutzung dieser Kesselchen in handwerksmässigen Betrieben

sich

3.)

sich vielfach der Kenntniss der Behörden entzieht. Die Kessel entbehren bisher fast sämmtlich der behördlichen Genehmigung und Beaufsichtigung. Ein Theil derselben ist nach den Berichten der Gewerbe - Inspektoren mit keinem der in den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vorgeschriebenen Ausrüstungstheile, die Mehrzahl nur mit einigen derselben versehen. Ihre Heizfläche und Dampfspannung entspricht durchweg den von mir in der Anlage I zu § 16 vorgenannter Bestimmungen in Vorschlag gebrachten Festsetzungen, so dass ich diese Grenzen für die beantragten Ausnahmen für hinreichend weit bemessen halte.

Im Uebrigen gestatte ich mir zur näheren Begründung meiner Vorschläge zu § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auf das anliegende ausführliche Gutachten der technischen Deputation für Gewerbe vom 13. Juli 1898, T.D. 132, zu verweisen.

Für besonders dringlich halte ich es nach den mir erstatteten Berichten der Sachverständigen, dass der Versuch gemacht werde, eine Festsetzung darüber zu treffen, welche Druckgefässe, in denen Dampf aus Wasser erzeugt wird, als Dampfkessel anzusehen sind, und von welcher untersten Grenze an Dampfkessel einer Genehmigung bedürfen und unter die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen fallen.

In letzterer Beziehung habe ich mich (vergl. Anl. 1, Zus. zu § 22) den Vorschlägen der technischen Deputation, deren Begründung ich wiederum aus dem beigefügten Gutachten der Deputation zu entnehmen bitte, angeschlossen.

Die Benennung dieser allerkleinsten Kessel (Zwergkessel zum Unterschiede von den in den Zusätzen zu § 16 und 21 behandelten Kleinkesseln) im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestim-

mungen

4.)

mungen entbindet sie indessen noch nicht von der Genehmigungspflicht.

Zu den hier in Frage stehenden Kesseln gehören z. B. die in Spielwaarengeschäften verkäuflichen Dampfkessel für Kinder und ähnliche aller kleinste Kessel, an deren Genehmigung im Ernst wohl nicht gedacht werden kann, und bei denen, trotz ihrer grossen Verbreitung, Unfälle äusserst selten sind. Ich habe den Wunsch, dass sie mit ihrer Ausschliessung von den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zugleich gänzlich ausserhalb der Dampfkesselgesetzgebung gestellt werden. Dies wird geschehen können, wenn dem § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen eine Begriffsbestimmung für Dampfkessel in der Fassung vorausgeschickt wird, wie dies in den Vorschlägen unter Ziffer 4 der Anlage 1 geschehen ist.

Durch die Bestimmung, dass als Dampfkessel nur solche Gefässe geschlossener Bauart anzusehen sind, bei welchen der erzeugte Wasserdampf ausserhalb des Dampfenwicklers Verwendung findet, werden alle Dampfdruckgefässe, deren Dampf innerhalb derselben zur Wirkung gelangt, den in Preussen als „Dampffässer“ bezeichneten Apparaten zugerechnet, für die besondere polizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.

In der Praxis wird schon jetzt der § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths in der Weise gehandhabt, dass für die daselbst benannten Apparate eine besondere Genehmigung nach § 24 der Gewerbeordnung nicht verlangt wird. Dieses Verfahren wurde durch die von mir vorgeschlagenen Zusätze zu § 22 a.a.O. allgemein gebilligt, und auf die in Rede stehenden Zwerkkessel ausgedehnt.

Eure Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, mei-

ne

5.)

ne Anregungen in Erwägung zu ziehen und das zur Ergänzung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths Erforderliche in die Wege zu leiten.

[.....]